Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 154/05)

1. Am 26. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Harris Corporation („Harris“) (USA);

— L3 Technologies, Inc. („L3“) (USA).

Harris übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von L3.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Harris: internationaler Anbieter im Bereich Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungstechnologie von Produkten, Systemen und Dienstleistungen für Verteidigung, zivile Regierung und kommerzielle Anwendungen;

— L3: internationaler Anbieter im Bereich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung von Nachrichtengewinnungs-, Überwachungs- und Aufklärungs- sowie Kommunikations- und elektronischen Systemen für Kunden im militärischen Bereich, in der inneren Sicherheit und in der gewerblichen Luftfahrt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).